

SG_PUBLIKATIONEN B 2018/27 vom 18. Januar 2019

SG Gerichte, 2019-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_B_2018_27

FR: SG_PUBLIKATIONEN B 2018/27 du 18 janvier 2019

IT: SG_PUBLIKATIONEN B 2018/27 del 18 gennaio 2019

Erwägungen

E. 001

im Eigentum von Z.__ B. Am 4. November 2014 erhob Z.__ eine Eigentumsfreiheits- und Besitzschutzklage gegen den Verein Y.__ und gegen dessen Vizepräsidenten. Er beantragte, es sei den Beklagten zu verbieten, seine Grundstücke insbesondere mit Pistenfahrzeugen zu befahren. Das Kreisgericht P.__ schützte die Klage mit Entscheid vom 19. April 2016. Die von den Beklagten eingelegte Berufung wies das Kantonsgericht mit Entscheid vom 6. Juli 2017 ab. Die dagegen erhobene Beschwerde an das Bundesgericht blieb erfolglos; es wies das Rechtsmittel mit Entscheid vom 16. Oktober 2017 ab, soweit es darauf eintrat. C. Während dieser Verfahren, am 21. Januar 2015, gelangten der Verein Y.__ und die X.__ AG an das kantonale Baudepartement. Sie ersuchten um Erlass einer Feststellungsverfügung, wonach im Skigebiet A.__ mit Ausscheidung der Skiabfahrtszone den davon betroffenen Grundeigentümern die Abwehrbefugnis, eine Pistenpräparierung (insbesondere auch mit Pistenfahrzeugen) durch Skilift- und Bahnbetreiber zu verbieten, entzogen worden sei und insoweit eine Duldungspflicht bestehe. Das Baudepartement überwies die Eingabe zuständigkeitshalber an den Gemeinderat Q.__. Dieser erliess am 5. April 2016 folgende Verfügung:

E. 1

Z.__ wird verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, welche die Ausübung des Skisports erschweren oder verunmöglichen. Es ist ihm insbesondere untersagt, Hindernisse (Zäune und ähnliches) aufzustellen, die das Skifahren und das Befahren mit Pistenmaschinen erschweren oder verunmöglichen. Weiter wird ihm untersagt, während der Wintersaison, solange das Skifahren auf den betreffenden Grundstücken möglich ist, zu düngen oder Mist auszuführen. © Kanton St.Gallen 2026 Seite 3/12

Publikationsplattform St.Galler Gerichte

E. 2

In Auslegung von Art. 117 EG-ZGB wird dem Verein Y.__ und X.__ AG gestattet, die Skipisten auf den Grundstücken Nrn. 000 und 001 mit den notwendigen Pistenfahrzeugen zu befahren und zu präparieren. (...) D. Gegen diese Verfügung erhob Z.__ mit Eingabe seines Rechtsvertreters vom 27. April 2016 – entgegen der Rechtsmittelbelehrung, welche das Baudepartement als Rekursinstanz bezeichnete – Rekurs beim Sicherheits- und Justizdepartement mit dem Antrag, diese sei vollumfänglich aufzuheben. Falls das Sicherheits- und Justizdepartement seine Zuständigkeit verneinen sollte, sei der Rekurs an das zuständige Departement weiterzuleiten. Das Sicherheits- und Justizdepartement trat auf den Rekurs ein, hiess das Rechtsmittel in der Sache gut und hob den angefochtenen Entscheid des Gemeinderates auf (Entscheid vom 22. Dezember 2017). Als Rechtsmittel gegen den Entscheid bezeichnete das Sicherheits- und Justizdepartement die Beschwerde

beim Einzelrichter des Kantonsgerichts. E. Mit Eingabe vom 17. Januar 2018 und Ergänzung vom 1. Februar 2018 erhob Rechtsanwältin Dr. Bettina Deillon für den Verein Y.__ und die X.__ AG (Beschwerdeführer) gegen den Entscheid des Sicherheits- und Justizdepartements (Vorinstanz) Beschwerde beim Verwaltungsgericht mit den folgenden Anträgen (act. 1 und 5):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.